

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Berichtigung von Technischen Regeln

hier: – TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“

– Bek. d. BMAS v. 9.1.2024 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Die TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“, Ausgabe Juni 2022, GMBI 2022 S. 608 [Nr. 24-26] v. 20.07.2022, wird wie folgt berichtigt:

In Anhang 2 Abschnitt 1.2.2 Absatz 7 Satz 1 muss es heißen „... braucht  $V_P$  bei der Bemessung von  $V_I$  nicht berücksichtigt zu werden.“